

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2016/11/23 Ra 2016/04/0021

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 23.11.2016

Index

E6j

16/02 Rundfunk

97 Öffentliches Auftragswesen

Norm

62006CJ0393 Ing. Aigner VORAB;

BVergG 2006 §3 Abs1 Z2 lit a;

ORF-G 2001 §1 Abs1;

ORF-G 2001 §1 Abs2;

ORF-G 2001 §31;

1. BVergG 2006 § 3 gültig von 01.04.2012 bis 20.08.2018 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 65/2018
2. BVergG 2006 § 3 gültig von 01.02.2006 bis 31.03.2012

Rechtssatz

Keiner der im österreichischen Markt tätigen Konkurrenten des ORF verfügt über die Möglichkeit der Finanzierung seiner Tätigkeit durch ein Programmengelt wie in § 31 ORF-G 2001 geregelt. Vielmehr hat der ORF, was die ihm alleine übertragene Erfüllung des öffentlich-rechtlichen Auftrages anbelangt, mit den Worten des EuGH "quasi ein Monopol". Dass diesem öffentlichen-rechtlichen Auftrag aus Sicht des Bundesgesetzgebers erhebliche Bedeutung eingeräumt wird, ergibt sich schon daraus, dass der ORF zu diesem Zweck vom Bundesgesetzgeber eingerichtet wurde (§ 1 Abs. 1 und 2 ORF-G 2001). Daher ist auch die Annahme berechtigt, dass (mit den Worten des EuGH) "die Abschaffung dieses Systems" selbst dann nicht zugelassen wird, wenn es mit Verlust arbeiten sollte (vgl. das Urteil des EuGH vom 10. April 2008, C-393/06). Es ist daher nicht davon auszugehen, dass der ORF das wirtschaftliche Risiko seiner unternehmerischen Tätigkeit selbst zu tragen hat. Keiner der im österreichischen Markt tätigen Konkurrenten des ORF verfügt über die Möglichkeit der Finanzierung seiner Tätigkeit durch ein Programmengelt wie in Paragraph 31, ORF-G 2001 geregelt. Vielmehr hat der ORF, was die ihm alleine übertragene Erfüllung des öffentlich-rechtlichen Auftrages anbelangt, mit den Worten des EuGH "quasi ein Monopol". Dass diesem öffentlichen-rechtlichen Auftrag aus Sicht des Bundesgesetzgebers erhebliche Bedeutung eingeräumt wird, ergibt sich schon daraus, dass der ORF zu diesem Zweck vom Bundesgesetzgeber eingerichtet wurde (Paragraph eins, Absatz eins und 2 ORF-G 2001). Daher ist auch die Annahme berechtigt, dass (mit den Worten des EuGH) "die Abschaffung dieses Systems" selbst dann nicht zugelassen wird, wenn es mit Verlust arbeiten sollte vergleiche das Urteil des EuGH vom 10. April 2008, C-393/06). Es ist daher nicht davon auszugehen, dass der ORF das wirtschaftliche Risiko seiner unternehmerischen Tätigkeit selbst zu tragen hat.

Gerichtsentscheidung

EuGH 62006CJ0393 Ing. Aigner VORAB

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2016:RA2016040021.L13

Im RIS seit

29.12.2016

Zuletzt aktualisiert am

04.04.2019

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at